

## Testamentsvollstrecker – Wann und wie

Sie sind der Erblasser. Sie sitzen nachdenklich an Ihrem Schreibtisch. Sie denken über Ihr Testament und über die eventuelle Notwendigkeit einer Testamentsvollstreckung nach.

Liegt eine der klassischen Grundsituationen vor bei denen sich ein Testamentsvollstrecker (TV) empfiehlt.

Droht ein Erbstreit, wenn die Erben zahlreich sind.

1. Sind Erbstreitigkeiten zu befürchten.  
Die Familienaufstellung ergibt, dass die Interessen- und Gefühlslagen der Kinder aus mehreren Ehen unterschiedlich sind. Achtung: Pflichtteilsansprüche, falls Pflichtteilsverzichtverträge fehlen. Merke: Nicht eheliche Kinder haben den identischen Erb- und Pflichtteilsanspruch wie eheliche Kinder.
2. Sie sind in Rechts- und Steuerangelegenheiten unerfahren.  
Die Lebenspraxis lehrt, dass manche Menschen sich in der Familie um wirtschaftliche und finanzielle Angelegenheiten kaum oder gar nicht gekümmert haben. Auch kann es sein, dass die Kinder noch minderjährig und also nicht geschäftsfähig sind oder geschäftlich unerfahren.  
In unserer Beratungspraxis ist immer häufiger das Motiv, dass der Erblasser die Vorsorge für seine Angehörigen alles optimal regeln möchte durch den TV.
3. Das Testament kann Auflagen, Vermächtnisse (Bar- und Sachvermächtnisse) sowie Bedingungen, die ausführen und zu überwachen sind.
4. Der Nachlass ist schwierig und komplex.  
Beispiele: Wegen Auslandsvermögen Anwendung der EU-Erbrechtsverordnung. Immobilie, Gesellschaftsanteil oder Anteile an geschlossenen Immobilienfonds und Schiffsbeteiligungen.
5. Der im Testament Bedachte ist verschuldet und muss sich gegen Gläubiger wehren.
6. Gewünscht ist die Einrichtung eines sog. „Behindertentestaments“.
7. Der Nachlass, z.B. eine Mehrheit von Grundstücken oder ein Betrieb soll über längere Zeit als Einheit zusammengehalten und nicht zerschlagen werden.

Ergebnis des Nachdenkens über die obige Grundsituation: Der Erblasser entscheidet sich für die Testamentsvollstreckung und die Person seines Vertrauens.

Formulierungsvorschlag: „Ich ordne Testamentsvollstreckung an. Zum Testamentsvollstrecker gemäß § 2197 BGB ernenne ich ...“.